

Satzung

der

SG Südster Senzig e. V.

Stand: 20.01.2017

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der 1917 gegründete Verein führt den Namen „SG Südster Senzig e.V.“
2. Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Cottbus unter VR 5195 CB eingetragen.
3. Vereinssitz ist 15712 Königs Wusterhausen OT Senzig.
4. Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Brandenburg.
5. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.
6. Die Vereinsfarben sind Schwarz und Weiß.

§ 2 Zweck des Vereins

Die SG Südster Senzig e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Der Verein ist selbstlos tätig.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden keinerlei Ansprüche an das Vereinsvermögen.

Der Zweck des Vereins ist ausschließlich und unmittelbar, als Sport- und Freizeitzentrum die Ausübung des Sports durch die Allgemeinheit zu fördern und zu pflegen.

Dazu gehören auch der Bau und die Unterhaltung von Sportanlagen und -geräten.

Der Satzungszweck wird insbesondere erreicht durch:

- Betreuung von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen in den Sportabteilungen,
- Förderung des Gesundheits- und Seniorensports,
- Organisierung und Betreuung eines geregelten Trainings-, Wettkampf- und Spielbetriebs,
- Organisierung und Betreuung von Sport- und Freizeitveranstaltungen,
- Pflege der Zusammenarbeit mit Körperschaften und Organisationen, die ebenfalls Beiträge zur Förderung des Sportes, der Körperkultur und des Gemeinwohls leisten,
- Einflussnahme auf die Mitglieder zur Förderung einer gesunden Lebensweise, zur Humanität und gegenseitigen Achtung sowie zur Vermeidung von Diskriminierung und Ausgrenzung.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die den Zweck des Vereins unterstützen und die Vereinssatzung, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der Verbände, denen der Verein angehört, anerkennen.

Jedes Mitglied erklärt sein Einverständnis zur Erfassung und Verwaltung der für den Sportbetrieb erforderlichen Personendaten bei Beachtung des Datenschutzes.

Natürliche Personen können als aktive Mitglieder am Sportbetrieb teilnehmen oder als passive Mitglieder den Sportbetrieb fördern.

Natürliche Personen unter 18 Jahren werden bis zum Erreichen des 18. Lebensjahres durch einen gesetzlichen Vertreter vertreten.

Juristische Personen sind passive Mitglieder.

Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand des Vereins oder beim Leiter der betreffenden Sportabteilung zu beantragen.

Über die Aufnahme eines Antragstellers entscheidet die Abteilungsleitung.

Über die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft entscheidet die Mitgliederversammlung des Vereins.

Ehrenmitglieder haben alle Mitgliederrechte.

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss.

a) Mit dem Tod endet die Mitgliedschaft immer.

b) Der Austritt ist nur zum Halbjahres- bzw. Jahresende mit einer Frist von 2 Monaten möglich.

Der Austritt ist schriftlich beim Leiter der Sportabteilung anzutragen.

Der Austritt erlangt Wirksamkeit, wenn das ausscheidende Mitglied alle Verbindlichkeiten gegenüber dem Vereins bedient hat.

c) Der Ausschluss eines Mitgliedes setzt erhebliche Verletzungen satzungsgemäßer Pflichten oder/und unehrenhafte Handlungen, die das öffentliche Ansehen des Vereins schädigen, voraus.

Der Ausschluss ist von der Leitung einer Sportabteilung beim Vorstand zu beantragen, wenn in einer Abteilungsversammlung 2/3 der anwesenden Mitglieder den Ausschluss beschließen.

Dem Mitglied ist dabei Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Das auszuschließende Mitglied kann nach der Beschlussfassung innerhalb von 14 Tagen beim Vorstand schriftlich Einspruch erheben.

Ein Einspruch ist durch den Vorstand innerhalb der nächsten 4 Wochen nach Eingang des Einspruchs zu verhandeln.

Wird der Ausschluss bestätigt, so erlangt dieser sofortige Wirksamkeit. Bestehende Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein sind zu bedienen.

Durch das ausgeschlossene Mitglied beabsichtigte Rechtsmittel werden ausgeschlossen.

Die Inanspruchnahme von Rechtsmitteln durch den Vorstand bleibt unberührt.

Das Ausschlussverfahren für ein Mitglied des Vorstandes ist analog anzuwenden.

§ 4 Beiträge

Beiträge sind alle mitgliedschaftlichen Pflichten zur Verwirklichung des Vereinszwecks.

Die Höhe des Mitgliedsbeitrages, der Aufnahmegebühren und das Procedere der Einzahlung und des Einzugs sind in einer Geschäfts- und Beitragsordnung geregelt.

Beide Ordnungen werden durch den Vorstand beschlossen. Die Mitgliederversammlung bestimmt die Höhe des Mitgliedsbeitrages und die der Umlagen.

Sonderbeiträge sind in einer Mitgliederversammlung mit Beschluss festzustellen.

Der Vorstand kann in begründeten Fällen Beiträge und Aufnahmegebühren ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

Fördernde Mitglieder entrichten Beiträge wie ordentliche Mitglieder.

Zuwendungen von fördernden Mitgliedern und Ehrenmitgliedern in beliebiger Höhe sind zulässig.

§ 5

Gliederung des Vereins und Vereinsorgane

Der Verein gliedert sich in

- Vorstand
- Fachbereiche der Verwaltung
- Sportabteilungen

Die Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung,
- der Vorstand
- die Abteilungsleitungen.

§ 6

Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins zur Willensbildung. Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand mindestens einmal im Jahr einberufen. Bei Eilentscheidungen kann die Einladung bei Umgehung der Frist- und Formschriften in geeigneter Weise erfolgen.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Stimmberechtigt sind alle Mitglieder vom vollendeten 18. Lebensjahr an. Für alle Vereinsmitglieder von 7 – 17 Jahren kann ein Elternteil das Stimmrecht wahrnehmen. Jedes Kind kann nur 1x vom Elternteil vertreten werden.

Entscheidungen der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Wird die Mitgliederversammlung als Jahreshauptversammlung im 1. Quartal des folgenden Geschäftsjahres durchgeführt, hat durch den Vorstand die Einladung mindestens vier Wochen vor dem Termin schriftlich bzw. durch Veröffentlichung in geeigneter Weise zu erfolgen. Dies kann durch schriftliche Einladung der Mitglieder und/oder durch Bekanntgabe in der MAZ, auf der Vereinshomepage, als öffentlicher Aushang im Vereinsschaukasten Chausseestr. 68, Parkplatz EDEKA in Senzig und per Mail an alle Abteilungsleiter geschehen.

Die Tagesordnung für die Jahreshauptversammlung/ Wahlversammlung soll insbesondere nachfolgende beschlussabhängige Punkte umfassen:

- Entgegennahme der Jahresberichte
- Entlastung des Vorstands
- Wahl des Vorstands
- Satzungsänderungen
- Wahl der Revisionskommission
- Jahresarbeitsplan
- Ehrungen

Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die vom zuständigen Vereinsregister oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung.

Sie werden den Mitgliedern spätestens mit der nächsten Einladung zur Mitgliederversammlung mitgeteilt.

Änderungen der Satzung können nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
Stimmenthaltungen bleiben für die Entscheidung unberücksichtigt.
Der Verlauf der Mitgliederversammlung und Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren und vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen

§ 7 Vorstand

Der Vorstand besteht aus

1. 1. Vorsitzende/r
2. 2. Vorsitzende/r
3. Schatzmeister (nicht eintragungspflichtig im Vereinsregister)
4. Abteilungsleiter (nicht eintragungspflichtig im Vereinsregister)

Als Vorstandsmitglieder sind Mitglieder vom vollendeten 18. Lebensjahr an wählbar.
Der Vorstand wird in der Jahreshauptversammlung für die Zeit von 2 Jahren gewählt.
Die Amtsdauer des Vorstandes kann auch kürzer oder länger bemessen sein.
Die Mitglieder des Vorstandes bleiben bis zur Wahl eines Nachfolgers im Amt.
Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds ist der Vorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.
Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins ehrenamtlich unter Wahrung der geltenden Gesetze, der Satzung und Beschlüsse.
Maßgeblich für die Geschäftsführung ist die Geschäftsordnung des Vereins.

Der Vorsitzende beruft und leitet die Sitzungen des Vorstands.
Er ist verpflichtet, den Vorstand einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder aber dieses von der Mehrheit der Vorstandsmitglieder verlangt wird. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Bei Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.

Die Vorstandssitzung kann mit erweitertem Personenkreis durchgeführt werden.

Der erweiterte Personenkreis hat bei Beschlussfassungen keine Stimme.

§ 8 Gesetzliche Vertretung

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins.

Vorstand im Sinne § 26 Abs.2 BGB sind der/die 1. Vorsitzende und der/die 2. Vorsitzende.
Sie sind gemeinsam zur Vertretung des Vereins befugt.

Wird durch Wahl ein neuer Vorstand oder ein neues Mitglied des Vorstandes gewählt oder bei Ausscheiden des Vorstandes oder eines Mitglieds des Vorstandes ein neuer Vorstand oder ein neues Mitglied des Vorstandes kommissarisch berufen, so bleibt der bisherige Vorstand oder das Mitglied des Vorstandes bis zur Eintragung der Änderung im Vereinsregister im Amt.

Wenn der Verein durch fehlgeschlagene Wahl oder durch Berufung nicht hinreichend gesetzlich vertreten werden kann, so ist durch den bisherigen Vorstand beim Amtsgericht ein Notvorstand zu beantragen oder der Verein zu liquidieren.

Die Innenvertretung wird in der Geschäftsordnung geregelt.

Die Haftung des Vorstandes richtet sich nach dem Gesetz zur Begrenzung der Haftung von ehrenamtlich tätigen Vereinsvorständen vom 28.09.2009.

Dritten gegenüber haftet der Vorstand bei Vertragsverletzung nur dann, wenn er seine Vertretungsmacht verletzt.

Bei schuldhaftem Verhalten des Vorstandes und bei Schadenersatzansprüchen haftet dem Dritten gegenüber nur der Sportverein.

Die Mitglieder genießen einen allgemeinen Versicherungsschutz im Rahmen der Haftpflichtversicherung für Mitglieder des Landessportbundes Brandenburg.

§ 9 Sportabteilungen

Durch Beschluss der Mitgliederversammlung können Sportabteilungen gebildet werden. Die Sportabteilungen des Vereins handeln bei der Umsetzung des Vereinszwecks eigenverantwortlich.

Die Sportabteilung wird im Innenverhältnis durch einen Abteilungsleiter vertreten.

Die Vertretung im Außenverhältnis bedarf der Bevollmächtigung durch den Vorstand.

Für die Einberufung und Durchführung von Abteilungsversammlungen gelten die Vorschriften über die Mitgliederversammlung entsprechend.

Die Sportabteilungen führen keinen eigenen Haushalt.

§ 10 Kassenprüfung

Der Vereinshaushalt wird durch den Vorstand, vertreten durch den Schatzmeister, geführt.

Die Kasse des Vereins wird in jedem Jahr durch drei von der Jahreshauptversammlung des Vereins auf zwei Jahre gewählte Mitglieder der Revisionskommission geprüft, die nicht Mitglied des Vorstands sind.

Die Revisionskommission erstattet in der Jahreshauptversammlung/Wahlversammlung einen Prüfungsbericht und beantragt bei ordnungsgemäßer Kassenführung und bei Bestätigung der satzungsgemäßen Verwendung der Mittel die Entlastung des Vorstands.

§ 11 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Die Einberufung einer solchen Versammlung darf nur erfolgen, wenn

- a) der Vorstand mit einer Mehrheit von drei Viertel seiner Mitglieder den zutreffenden Beschluss gefasst hat, oder
- b) ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich die Auflösung des Vereins gefordert hat.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Die Auflösung selbst kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

Sollte bei der ersten Mitgliederversammlung weniger als die Hälfte der stimmberechtigten anwesend sein, ist eine zweite Mitgliederversammlung einzuberufen, die dann mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist. Wird die Auflösung des Vereins beschlossen, werden mit Beschluss zwei Mitglieder des Vorstandes als Liquidatoren bestellt.

Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an eine gemeinnützige juristische Person der Stadt Königs Wusterhausen mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sports verwendet werden darf.

Vor Wirksamkeit des Beschlusses zur Vermögensverwendung hat der Vorstand die Zustimmung des Finanzamtes einzuholen.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 03. Dezember 2010 beschlossen. Sie wurde zuletzt geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 20.01.2017. Diese Satzungsänderung wird wirksam mit der Eintragung ins Vereinsregister.

gez. Nass

1. Vorsitzender

gez. Müller

2. Vorsitzender